

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1926)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Banner und Bannerherren der Lungnezer und deren Geschlechter [Fortsetzung und Schluss]
<b>Autor:</b>	Derungs, J.A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396456">https://doi.org/10.5169/seals-396456</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Banner und Bannerherren der Lungnezer und deren Geschlechter.

Von Prof. J. A. Derungs, Freiburg.

(Schluß.)

Die Blumenthal scheinen ursprünglich aus Deutschland oder Österreich zu stammen, wo man noch heutzutage Vertreter dieses Geschlechtes findet. Das Stammschloß dieser altansässigen Familie Graubündens befindet sich der Tradition nach bei Igels im Lungnez. Unterhalb des Dorfes, auf einem Hügel, in dessen Nähe der durch Igels fließende Bach einen hohen, prächtigen Wasserfall bildet, soll das Schloß „Turatscha“ (tuor-atscha : großer Turm) gestanden haben. Es wird aber behauptet, daß frühere Nachgrabungen zu keinem befriedigenden Resultat geführt haben<sup>23</sup>. Die Überlieferung kennt einen Peter Blumenthal, Ritter des heiligen Grabes. Im Jahre 1389 empfängt ein Rudolf Blumenthal verschiedene Lehen vom Bischof Hartmann von Chur. Ein Christian ist 1621 Führer des Lungnezer Fähnleins auf einem Zug nach Thusis, nach der Ermordung des Pompeius Planta. Im früheren Untertanenlande Veltlin treten die Blumenthal namens des Lungnez als Vögte auf, nämlich: J. A. und J. N. Blumenthal als Podestà zu Bormio; ersterer im Jahre 1715 und letzterer 1719. Joh. Ulrich erscheint 1725 als Vicari, nachdem er als Bundesschreiber des Obern Bundes 1711 tätig gewesen war. J. A. Blumenthal war 1753 Podestà zu Morbegno und H. v. Blumenthal Podestà zu Piuro<sup>24</sup>. Ein Zweig dieser Familie ließ sich in Zizers nieder, wo um 1750 ein Blumenthal Landammann der Vier Dörfer war. Ein anderer Zweig lebt in Rodels. Rudolf Ludovicus von Villa und Rodels war 1781 bis 1807 Pfarrer in Pleiv, 1815 Dompropst in Chur und starb daselbst 1835. Ein Johann Blumenthal von Rodels und Villa war 1833—39 Pfarrer in Obersaxen, 1841—46 Pfarrer in Näfels, 1856 Domherr in Chur.

Im Lungnez ist das Geschlecht Blumenthal in mehreren Gemeinden stark vertreten, z. B. in Villa, Igels, Morissen, Obercastels etc. Glieder desselben haben daselbst auch eine bedeutende politische Rolle gespielt. Seit der Einführung der Media-

<sup>23</sup> Historisch-Biographisches Lexikon.

<sup>24</sup> F. Jecklin, Die Amtsleute in den Bündnerischen Untertanenlanden. Jahresber. d. Hist.-ant. Gesellsch. 1890.

tionsverfassung 1803 treffen wir in den meisten Wahlperioden, bis auf unsere Zeit, Vertreter des Geschlechtes Blumenthal als Landammänner oder als Großratsabgeordnete verzeichnet. Am häufigsten begegnen uns ihre Namen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Johann Moritz Blumenthal von Obercastels saß von 1855 bis 1895 fast ununterbrochen im Großen Rat. In dieser Zeit wurde er auch zum Bundesstatthalter, wie er auch seitdem genannt wurde, gewählt. „Ich bin 20 Jahre in der Standeskommission und 20 Jahre Schulinspektor gewesen“, sagte er uns einmal. Als Schulinspektor flößte seine imposante Gestalt uns Schulbuben mächtigen Respekt ein.

Der nach Rodels gezogene Zweig der Familie Blumenthal hat noch vor nicht langen Jahren bedeutende Güter auf dem Gebiete von Villa besessen. Im Winter wurde ein Teil der Viehhabe von Rodels nach Villa gebracht, damit der Ertrag der Wiesen verfüttert werden konnte. Im Sommer wurde eine Anzahl Kühe auf die Alp Zezner, auf Gebiet der Gemeinde Vigens, getrieben, wo die Familie einige Kuhrechte besaß. Es war für uns Buben immer eine große Freude, das schmucke und wohlgenährte Vieh, gewöhnlich auch die Heerkuh, „dils Blumenthalers ne dils Giunchers de Roten“ betrachten und bewundern zu können.

Innerhalb von Villa, an der „Fontauna cotschna“, steht, dem Heimatschutz zum Trotz, ein schloßähnlicher Neubau, Besitztum des Herrn Reallehrer Chr. Blumenthal. Am Frontispiz dieses Hauses prangt das Wappen der Blumenthal: von Gold mit drei schwarzen Gemshörnern auf grünem Dreiberg.

Der 13. Bannerherr war Jakob Balthasar Casanova von Lumbrein, Großvater des vor kurzem verstorbenen Betreibungsbeamten und mehrjährigen Kreisrichters Joh. Otto Casanova. Das Geschlecht Casanova tritt in verschiedenen Ländern auf, wo es selbständig entstanden sein muß, ohne von einem Lande zum andern eingewandert zu sein. Vielleicht ist der Name so entstanden, daß in früheren Zeiten mancher Besitzer eines Neubauers sich „casa nova“, deutsch „Neuhaus“, genannt hat. Besucher des Cimiterio monumentale in Mailand finden den Namen Casanova auf vielen Grabmälern. Auch die Franzosen haben ihre „Maisonneuve“. Sogar in Spanien tritt der Name auf. Der heutige höchste kirchliche Würdenträger, Erzbischof von Toledo und Kardinal-Primas heißt Heinrich Reig y Casanova.

In Graubünden<sup>25</sup> sind die Casanova hauptsächlich im Lungnez, in Obersaxen und Truns seßhaft. Ein Gaudenz von Obersaxen war 1584 und 1590 Landrichter des Grauen Bundes. Hieronymus, geboren am 15. November 1715 in Lumbrein, trat 1737 ins Kloster zu Disentis. Zuerst lehrte er dort die Philosophie; hernach versah er während acht Jahren das Benefiziat von Rumein; 1763 wurde er zum Abte gewählt. Jakob Christ von Truns war zuerst Landammann des Hochgerichts Disentis 1786—87 und 1787 Mitglied des Bundestages. Später wurde er Hauptmann in sardinischen Diensten. In sein Vaterland zurückgekehrt, unternahm er mit Landammann Balth. Demont in Truns die Instandsetzung der Verbindungsstraße auf der rechten Seite des Mittelrheins von Disentis nach Medels. Dafür erhielten diese zwei Herren das Recht, von den Passanten eine Taxe zu erheben. Ein Joh. Anton Casanova war Offizier in holländischen Diensten und Landammann und Großrat zu Disentis. Joh. Baptista, 1816—45, war auch bischöflicher Kanzler. Im Jahre 1825 wählten die Lungnezer den Landschreiber Jos. Ant. Casanova von Vigens zum Landammann und Abgeordneten in den Großen Rat.

Vor der Vergrößerung und Restauration der Pfarrkirche zu Vigens befand sich dort im Chor über den Knabenbänken eine 3,35 m lange, 12 cm breite und 12 cm hohe Lade, eine Art Truhe. Ein Schloß in der Mitte und auf beiden Seiten je ein Schieber, verschließen sie. Sie ist blau angestrichen und trägt die Jahrzahl 1491. Auf beiden Seiten des Schlosses steht die Zahl 1816, und darunter liest man die Buchstaben S. B. M. G. Ferner sind darauf zwei Fahnen in weißer, grüner und roter Farbe zu sehen, die Spitze des Schaftes gegen das Schloß gerichtet<sup>26</sup>. In dieser Lade werden die Fahnen der Knabenschaft und auch Kirchenfahnen aufbewahrt. Wir haben es hier jedenfalls mit einer Lade zu tun, die bestimmt war, die Hochgerichtsfahne aufzubewahren. Es ist unzweifelhaft, daß der Bannerherr Gartmann diese Lade anfertigen ließ, auf seine oder auf Kosten der Landschaft; denn die Jahrzahl 1816 stimmt mit dem Jahre seiner Wahl zum Bannerherrn überein. Die Bedeutung der Buchstaben ist schwierig zu erklären. Der Buchstabe G ließe sich auf den Familiennamen

<sup>25</sup> Historisch-Biographisches Lexikon.

<sup>26</sup> Mitteilungen des Herrn Pfarrer Willi in Vigens.

Gartmann beziehen. Die andern stimmen mit dem Taufnamen nicht überein. Vielleicht hat der Maler gleichzeitig auch seinen Namen verewigen wollen. Was bedeutet die Zahl 1491? Wir wissen aus dem Kreisprotokoll, daß der erste Bannerherr des Hochgerichtes Lungnez ein Lombris von Lumbrein war. Vielleicht ließ dieser eine Lade zur Aufbewahrung der Fahnen anfertigen und versah sie mit dem Datum 1491, dem Jahre seiner Wahl. Gartmann ließ dann vielleicht dieses neben dasjenige seiner Wahl hinsetzen. Nach dem Tode Gartmanns wird die Lade im Besitze der Gemeinde resp. der Kirche geblieben sein.

Der letzte Bannerherr des Lungnez war also Jak. Jos. Gartmann von Vigens. Er starb daselbst am 15. Mai 1852, 84 Jahre alt. Er war gebürtig vom Hofe Silgin, der auf der linken Seite des Vrinerrheins liegt und zur Gemeinde Lumbrein gehört. In seinen jungen Jahren trat er unter Ludwig XVI. in den französischen Militärdienst. Zur Erinnerung an diese Jahre und an seinen obersten Kriegsherrn gab er später seinem jüngsten Kind den Taufnamen Ludwig. Wie lange und in welchen Jahren Gartmann in Frankreich diente, konnte nicht ausfindig gemacht werden. Nach der Rückkehr in sein Heimattal ließ er sich in Vigens nieder, ließ sich dort in das Bürgerrecht aufnehmen, wie der noch vorhandene Einkaufsbrief vom 28. August 1808 bezeugt. In diesem Brief wird Gartmann als Wachtmeister bezeichnet. Ob er diesen Grad in Frankreich oder im kantonalen Militärdienst erworben hat, ist uns unbekannt. Für die Aufnahme ins Bürgerrecht bezahlte er der Gemeinde 800 „risculdis“. Ferner mußte er jedem männlichen (maskel) Einwohner eine Halbe Wein bezahlen, und die gleiche Summe, die er für den Wein verausgabte, sollte für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. In Vigens fand er auch seine Lebensgefährtin in der Person der Jungfrau Maria Kathrina, Tochter des Landammanns Lorenz Ant. Casanova und der Maria Ursula Capaul. Gartmann war, wie ein noch lebender 85jähriger Vigenser, der ihn noch gekannt hat, uns berichtete, ein großer, starker Mann. Seine um diese Zeit glücklichen finanziellen Verhältnisse, seine Intelligenz, sein militärisches Auftreten, alle diese Eigenschaften haben jedenfalls dazu beigetragen, daß er als Nachfolger des verstorbenen Bannerherrn Jakob Casanova von Lumbrein gewählt wurde. Gartmann muß auch Landammann und Großrat gewesen sein, denn im

Großratsprotokoll von 1838 finden wir unter den Abgeordneten von Lungnez auch den Namen: Landammann Jak. Jos. Gartmann.

Die chronologische Reihenfolge der bekannten Bannerherren wäre nach den alten Protokollen also folgende:

1. von Lombris 1491 bis 1499.
2. Raghett von Mont von ? bis 1526.
3. Landrichter Martin von Cabalzar 1526—1565.
4. Landammann Martin von Cabalzar 1565—1604.
5. Casper von Cabalzar 1604—1637.
6. Landrichter Casper von Cabalzar 1637—1687.
7. Hauptmann Casper von Cabalzar 1687—1703.
8. Martin von Cabalzar 1703—1723.
9. Landrichter Martin von Blumenthal 1723—1728.
10. Podestat Joh. Ant. von Blumenthal 1728—1761.
11. Schreiber Jak. Balthasar von Rungs 1762—1787.
12. Joh. Casper von Blumenthal 1787—?.
13. Jakob Balth. Casanova ?—1816.
14. Jakob Joseph Gartmann 1816—1852.

Nach diesem historisch-biographischen Exkurs über die sieben Geschlechter, die im Zeitraum von ungefähr 350 Jahren die Bannerherrenwürde im Lungnez inne hatten, kehren wir wieder zu deren Einrichtung zurück. Es muß bei der Beeidigung der Bannerherren gar feierlich zugegangen sein. Jede Gemeinde mußte eine Ehrenmannschaft stellen. Es entstand sogar Streit unter den Gemeinden über den Vorrang beim Aufmarsch. Darum wurde laut Kreisprotokoll 1782 von der Obrigkeit folgende Ordnung festgestellt:

„Und zumahlen bei Beeydigung des Panner Herrn endtzwischen den Ehrsamen Nachburschaften wegen dem Rang eine Mißverständ und Zwistigkeit hat erwachsen wollen, so hat eine löbliche Obrigkeit für gut und Ratsam erachtet vor dieses Mahls zu lassen Sine Prejudiz ... [unleserlich] Ehrsame Nachburschaft vorkommen möchtende vor Rechte und seiend von Jeder Nachburschaft 10 Büchsen (?) Mosquatiere näbst ein Comandant ein fendrich ein Trommelschlager ausgeschossen und ist getroffen, wie hiernach volget [nämlich die Reihenfolge der Gemeinden durch das Los]: 1. Erstlich die von Willa; 2. die von Terznaus; 3. die von Wrin; 4. die von Cumbels; 5. die von vigenz und

oberkastels; 6. die von Igels; 7. die von Morissen; 8. die von Lumbrein.“

Der Fahneneid war ein nicht minder feierlicher Akt und zeigt uns, welch große Ehre und Würde unsere Vorfahren ihren Bannerherren übertrugen. Die Eidesformel befindet sich in romanischer Sprache auch im Kreisprotokoll aufgezeichnet. Sie stimmt Wort für Wort mit der Eidesformel der Bannerherren der Cadi überein, was uns zu glauben veranlaßt, daß die Eidesformel der Lungnezer abgeschrieben worden sei. P. Baseli Berther schreibt in seiner Arbeit über die Bannerherren der Cadi Seite 14: „Die letzte Wahl geschah schon vor mehr als 30 Jahren (1768). [Die Landsgemeinde wurde nämlich am 1. August 1799 zusammenberufen, um einen Bannerherrn zu wählen.] Viele hatten vergessen, wie es dabei zugegangen, und Aufzeichnungen waren keine mehr vorhanden, denn zur Zeit der französischen Invasion wurden Disentis, das Rathaus und das Kloster mit den Archiven ein Raub der Flammen. Viele Schriften und Dokumente sind dabei verloren gegangen, darunter auch das Reglement über die Wahl des Bannerherrn.“ Somit mußte auch die Eidesformel herbeigeschafft werden. Der nächste Weg, sich aus dieser Verlegenheit zu helfen, war also der, eine Abschrift der Lungnezer Eidesformel zu verlangen. Wir lassen sie hier in romanischem Text folgen, und zwar ganz genau nach dem alten Protokoll.

#### Fuorma de dar igl Sarament ad il Sgr Banameister.

1. Per igl Emprim De pia che ei ha plaschiu ad in Ludeivel Cumin De vus tscharner ora per in Banameister d'nes Ludeivel Cumin Sche vignis vus Emprimeria Gada far in Sarament tier Diéus a la S<sup>ma</sup> Trinitat, che vus leies Esser in fideivel a vigillont Banameister, et ton la Bandiera Sco fendli à Standarta adina taner Enten bien sagir Governi nua che Laders ner Mulleums possien far don.

2. Sche ei Dues dar Enqual che Brischament ner fortinas de Aua Sche leis vus quei avont autras Caussas pertgirar, dustar à Schurmiar perfin avont vossa aigna Duna affons ner fargliuns.

3. Vus vignits era far in Sarament d'mai voler Alzar ni dar ora ni fendli ni Bandiera ni Standarta Senza Conseigl din Lodeivel Obrigkeit u digl Cumin.

4. Sche nus vessen de retrer ora Encunter Enqualche nies inimitg per Sedefender per la Patria, u per la Cardientschia Sche vignits Vus far in Sarament d'fideivlameing portar à pertgirar la Bandiera adina cun tut flis, a Sche vus dovessas vignir blassai vid vies Bratsch dreig, Sche dueies vus prender sin Maun Saniester, à Sche vus dovessas

vignir Blassai vid omisdus Bratsch, sche doveies vus Sedostar cun ils peis et alla fin Sturtigliar vid vossa persuna à cun tutta forsa Sedostar et la Bucca bandunar aschi gig à Schi Liung Sco vus veits flad.

5. Sche ei duers cun tutta buna Speronza, et assistenza Divina bucca passar sco vidavon à vus ei mes Avont, Sche dueies vus pli Gleiti che pusseivel ei à la Cischun dat, puspei la portar anavos fideivla-meing, et la taner Enten bien Sagir Governi, à adina Sin il mender Cuost che posseivel.

6. A tut quei che ei cau a vus taniu avont vignits vus fideivla-meing ad observar à bein Considerar à bucca Schar ni per char ni per Laid ni per amicizia, ni per dischamicizia ni per Schengs ni per Gaabs ni per aur ni Argient, ni per nagina Caussa che podess vus des-viar Giu dil vies Engerau Sarament.

7. Finalmeing vignits vus prender la bandiera Giu digl nies Maun dreig Sin il Saniester, a tener Si 3 Dets digl vies Maun dreig Sut tschiel aviert, à Scheit à mi Suenter quest Plaits, Tut quei che vus à mi veits taniu à Gig avon cun ils Plaids, vi iou vignir Suenter cun ils faigs cun la Grazia d'Diu à buna fei, aschi pilver mi Gidi Dieus à la S<sup>ma</sup> Trinitat, Amen

Geschrieben durch mich

Christ von Blumenthal.

Freie Übersetzung:

#### Formel zur Beeidigung des Bannerherrn.

1. Zum ersten, da es der löbl. Tagsatzung gefallen hat, Sie als Bannerherrn des löbl. Hochgerichts zu wählen, so müssen Sie zu Gott und der heiligsten Dreifaltigkeit schwören, immer ein treuer und wachsamer Bannerherr zu sein und immer sowohl Banner als Fähnlein und Standarte in guter Verwahrung zu halten, wo weder Diebe noch Motten ihnen schaden können.

2. Sollte eine Feuersbrunst ausbrechen oder Wassernot entstehen, so müssen Sie die Fahne hüten und schützen und sie vor allem andern in Sicherheit bringen, sogar vor Weib, Kindern und Geschwistern.

3. Sie müssen auch schwören, niemals das Fähnli zu „lupfen“, Fähnlein, Banner und Standarte herauszugeben ohne Erlaubnis der Obrigkeit oder der Landsgemeinde.

4. Sollten wir gegen irgendeinen Feind ziehen müssen, um das Vaterland oder den Glauben zu verteidigen, so müssen Sie schwören, das Banner immer mit allem Fleiß treu zu tragen und zu hüten. Sollten Sie am rechten Arm verwundet werden, müßten Sie das Banner in die linke Hand nehmen, und werden Sie an beiden Armen verwundet, so müssen Sie sich mit den Füßen verteidigen und endlich das Banner um Ihren Leib winden und sich so mit aller Kraft verteidigen und es nicht verlassen, solange Sie atmen.

5. Sollte es aber, was wir mit dem göttlichen Beistand hoffen, nicht so weit kommen, so müssen Sie das Banner so bald als möglich

und mit der ersten besten Gelegenheit vom Felde treu zurückbringen und es immer in guter Verwahrung halten mit so wenig Kosten als möglich.

6. Alles, was Ihnen hier vorgehalten ist, müssen Sie treu beobachten, und nichts soll Sie verleiten, vom geschworenen Eid abzulenken, sei es durch Freud oder Leid, durch Freund oder Feind, Geschenke oder Gaben, Geld oder Silber, überhaupt um keine Sache der Welt.

7. Endlich werden Sie das Banner von der rechten in die linke Hand nehmen und drei Finger von der rechten Hand aufheben, unter freiem Himmel, und folgende Worte nachsagen: „Alles, was Sie mir vorgesagt und -gehalten haben, werde ich befolgen mit gutem Willen und der Gnade Gottes, so gewiß mir Gott und die hl. Dreifaltigkeit helfen. Amen.“

---

## St. Luzisteig und Kunkels.

Von J. Kuoni, Maienfeld.

Daß der Paß über die Steig seinerzeit für Handel und Verkehr zwischen Deutschland und Italien von außerordentlicher Bedeutung war, ist unbestritten; aber daß der Kunkels mit diesem in direkter Verbindung gestanden ist und ebenfalls eine Ehrenmeldung verdient hat, das begegnet immer noch einem energischen Kopfschütteln. Noch Dr. R. H. Simon, dem für seine Dissertation 1918<sup>1</sup> ein reiches Material zur Verfügung gestanden, schweigt sich über den Kunkels aus und meint, der Warenverkehr habe ausschließlich den Talweg nach Chur benutzt, das Kloster sei von unten her begrüßt und gelegentlich auch um seine Gastfreundschaft angesprochen worden, während es doch tatsächlich mit einer besonderen Stiftung die über den Kunkels ziehenden Handelsleute und Pilger als ein förmliches Hospiz aufgenommen und bedient hat. Schulte<sup>2</sup> führt zwar an, daß der Paß häufig begangen worden, aber nur als Schleichweg, möglichst viele Zollstätten zu umgehen, also mit einem bösen Gewissen. Auch das ist irrig.

Steig und Kunkels sind allerdings nicht eigentliche Alpen-

<sup>1</sup> Dr. R. H. Simon, Rechtsgeschichte der Benediktinerabtei Pfäfers, Ragaz 1918.

<sup>2</sup> Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Leipzig 1900.